

Anlage 1

Begründung zu § 3 ABS bezüglich der Bildung von einer Abrechnungseinheit in der Ortsgemeinde Wasenbach

Abrechnungseinheit „Wasenbach“:

Die Entscheidung über die eine Einheit bildenden Verkehrsanlagen hat die Gemeinde in Wahrnehmung Ihres Selbstverwaltungsrechts unter Beachtung der örtlichen Gegebenheiten zu treffen.

Bei der Ortsgemeinde Wasenbach handelt es sich um eine zusammenhängend bebaute Ortslage, mit etwa 310 Einwohnern. Die Ortslage weist keine größeren Unterbrechungen des Bebauungszusammenhangs auf. In ihrer Gesamtheit werden den einzelnen Grundstücken die Anbindung an das inner- und überörtliche Straßennetz vermittelt.

In der Abrechnungseinheit befindet sich die K 45 (Schönborner Straße) sowie die L 323 (Hauptstraße), welche innerorts ungehindert überquert werden können und somit keine Zäsuren darstellen (Urteil OVG vom 21.05.2021, Az.: 6 C 11404/20). Aufgrund der beidseitigen Bebauung innerhalb der Ortsdurchfahrt besitzen diese klassifizierten Straßen eine verbindende Wirkung und unterbrechen die zusammenhängend bebaute Ortslage nicht.

Bei der Wasenbach handelt es sich wasserrechtlich um ein Gewässer III. Ordnung. Der Bach nimmt aufgrund seines Verlaufs und des untergeordneten Ausmaßes keinen Einfluss auf die Abrechnungseinheit.